



REGLEMENT ÜBER DIE GESCHÄFTS- FÜHRUNG DES LANDRATES (LANDRATSREGLEMENT)

Ergebnis der Vernehmlassung

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Gesamturteil über die Vorlage	3
3	Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln	3

Titel:	Landratsreglement	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Armin Eberli	Status:		DruckDatum:	25.10.2012
Ablage/Name	Dokument1			Registratur:	1751

1 Einleitung

Das Landratsbüro hat am 2. Juli 2012 den Entwurf zur Änderung des Landratsreglements insbesondere betreffend die Ordnungsanträge, die Quoren und das Verfahren bei Uneinigkeit über den Ablauf der Landratssitzung in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 15. September 2012.

Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien eingeladen. Die SVP, CVP, FDP und die GN haben eine Stellungnahme eingereicht.

2 Gesamturteil über die Vorlage

Die Änderung des Landratsreglements wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich unterstützt. Das Hauptanliegen der Vorlage, nämlich die Beseitigung der unbefriedigenden Regelung bei sich widersprechenden Ordnungsanträgen mit herabgesetzten Quoren, wurde von der CVP, FDP und GN vollumfänglich unterstützt. Die SVP jedoch spricht sich für die Beibehaltung der herabgesetzten Quoren aus.

Die Anpassung des erforderlichen Mehrs für ein Rückkommen von 15 auf 20 Stimmen wurde mehrheitlich abgelehnt. Auf diese Änderung wird somit verzichtet.

Im Weiteren wurden verschiedene Anträge gemacht, welche teilweise aufgenommen wurden.

3 Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen/Anträge	Wer	Stellungnahme des Landratsbüros
Allgemein	Das heute geltende Landratsreglement war leider in einigen Punkten unklar bzw. führte dazu, dass nicht alle Abläufe bei den Ordnungsanträgen und den Beschwerdemöglichkeiten optimal geregelt waren. Mit der Revision wird nun Klarheit geschaffen, so dass in Zukunft ein geregelter und effizienter Ablauf der Landratssitzungen garantiert wird. Wir begrüßen daher die vorliegende Revision des Landratsreglements.	CVP	
	Die nun revidierte Vorlage eliminiert diese Unklarheiten hinsichtlich des Verfahrens deutlich und vereinfacht damit die Sitzungs-führung. Nun sind auch Änderungs- und Gegenanträge bei Ordnungsanträgen ausdrücklich zulässig, was zu begrüßen ist. Richtig ist auch die Korrektur der Quoren zum Schutz der Minderheiten. Die unbefriedigende Regelung, dass eine Mehrheit das geschützte Quorum von 15 Stimmen derart „umgehen“ kann, indem ein widersprechender Ordnungsantrag gestellt wird, ist nicht mehr möglich. Einzig das herabgesetzte Quorum von 15 Stimmen für geheime Wahlen nach Art. 34 Landratsgesetz bleibt erhalten.	FDP	

	Die weiteren Korrekturen betreffen untergeordnete Punkte von weiteren Vereinfachungen und sind schlüssig dargelegt.		
	Wir nehmen zur Kenntnis, dass Handlungsbedarf beim Abstimmungsverfahren besteht und die Unklarheiten, beziehungsweise ungleiche Behandlung von Ordnungsanträgen, behoben werden müssen. Ebenfalls finden wir es sinnvoll, Verfahrensabläufe zu optimieren. Dennoch stellen wir nachfolgend Anträge, machen Vorschläge zu Formulierungen oder stellen Anregungen und Fragen zur weiteren Diskussion.	GN	
§ 17 Abs. 1 Ziff. 4 oder 7	Wir stellen dazu folgenden Ergänzungsantrag: "Bedienung des Landrates mit den Beratungsunterlagen / Vermittlung von Unterlagen, die der Dokumentation dienen, <u>mindestens fünf Arbeitstage vor Behandlung des jeweiligen Traktands in den Kommissionen.</u> " Es ist z.T. inakzeptabel für die vorberatenden Kommissionen, wie kurzfristig die Unterlagen an die jeweiligen Mitglieder verschickt werden.	SVP	Gutheissung Die Regelung wird in § 82 aufgenommen.
§ 17 Abs. 1 Ziff. 8	„ <u>Sicherstellung</u> der Sekretariatsarbeiten für das Landratsbüro sowie für die ständigen und nichtständigen Kommissionen.“ Diese Formulierung lässt offen, wer die Sekretariatsarbeiten erledigt.	GN	Gutheissung
§ 50 Abs. 3	Die Erhöhung der erforderlichen Stimmen für ein Rückkommen von 15 auf 20 wird von der SVP, CVP und GN mit verschiedenen Begründungen abgelehnt.	SVP CVP GN	Gutheissung Auf eine Anpassung wird verzichtet.
§ 51	Findet bei Kenntnisnahme keine Beratung / Erörterung statt (s. dazu § 56 Abs. 3). Wie wird eine Kenntnisnahme verweigert? Über eine Abstimmung? Wäre ein solcher Antrag überhaupt zulässig? Wann ist die Kenntnisnahme 'abgeschlossen' (s. wiederum § 56).	GN	Bei einer Kenntnisnahme findet eine Beratung statt (ausser bei einem Einfachen Auskunftsbegehren). Die Kenntnisnahme kann nicht verweigert werden. Mit dem Ende der Diskussion ist die Kenntnisnahme abgeschlossen.
§ 52	Die Frage nach der 2. Lesung ist zwar Routine, erinnert aber immerhin an die Möglichkeit, eine solche zu verlangen. Wird die Frage nicht mehr gestellt, geht die Möglichkeit wohl auch generell vergessen. Wir sind deshalb für die Beibehaltung der gültigen Formulierung.	GN	Ablehnung In der Praxis wurde die Frage nie gestellt, da eine 2. Lesung bspw. beim Budget, der Rechnung oder einem Objektkredit nur selten Sinn macht.
§ 56	Ist im Zusammenhang mit § 51 zu klären.	GN	Ablehnung
§ 58	Die Kenntnisnahme sollte mit einer Abstimmung bestätigt werden, wobei einfaches Mehr genügen muss. Das Nichterreichen des Mehrs würde die Rückweisung des Berichtes bedeuten. Die Gründe dafür müssten sich aus der vorangehenden Debatte ableiten lassen.	GN	Ablehnung

§ 60 Abs. 2	Wir sind mit der vorliegenden Anpassung nicht einverstanden und fordern, den Reglements-Text wie folgt zu ändern: a) Sofern nur ein Ordnungsantrag gestellt wird, wird das bisherige Quorum von 15 Stimmen beibehalten. b) Sofern zwei Ordnungsanträge gestellt sind, dass der Landrat entscheidet.	SVP	Ablehnung Wenn bei § 60 und 61 die Quoren belassen werden, so kann das Hauptziel der Vorlage nicht erreicht werden. Diese beiden Ordnungsanträge müssen einander gegenübergestellt werden können. Für die Bereinigung gilt das relative Mehr. Das Quorum von 15 kann somit seinen Zweck nicht mehr erfüllen.
§ 61 Abs. 1 Ziff. 3	Wir lehnen den Vorschlag ab, das Quorum von 15 Stimmen ohne Notwendigkeit aufzugeben, da dieses Quorum durchaus seine Berechtigung hat. Es geht hier um den Schutz von Minderheiten, insbesondere kann es auch um den Diskretionsschutz einzelner Landratsmitglieder gehen (wie z.B. wenn Angestellte der NKB bei einer Abstimmung betr. Nidwaldner Kantonalbank diesen Diskretionsschutz in Anspruch nehmen können). Wir sind daher für Beibehaltung des Quorums von 15 Stimmen.	SVP	
§ 65	15er-Regeln werden abgeschafft = Schwächung der Minderheit.	GN	Kenntnisnahme
§ 110 Abs. 2	„Jedes Ratsmitglied kann sich zu Interpellationen äussern.“ Der Vorschlag: 'Bei Interpellationen findet eine Diskussion statt.' ist so zu verstehen, dass eine Diskussion stattfinden muss. Und was, wenn niemand will?	GN	Ablehnung Die Diskussion ist im Parlamentsrecht eine stehender Begriff (vgl. § 40-43) und ist formalisiert.

Stans, 22. November 2012

LANDRATSBÜRO NIDWALDEN
Landratspräsident

Josef Niederberger

Landratssekretär

Armin Eberli